

★ Eingang: 28. Juli 1986

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 13. Mai 1986

RRB-Nr. 962 vom 20.5.1986

im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatschreiber:
In Vertretung




 Ernst Salm

Original mit Unterschriften

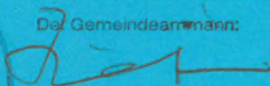
Reglement über den Schutz und die Nutzung im Gebiet Egelsee

Beschlossen von der Gemeinderatssammlung vom 13. Dezember 1983.

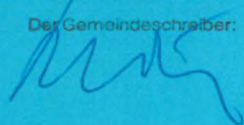


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindevorstand:



Der Gemeindevorstand:



Inhalt

Erläuternder Bericht zum Reglement

	Seite
1. Aufgabenstellung	2
2. Zustand und Bedeutung	2–5
2.1 Landschaft	2
2.2 Seematten	3
2.3 Magerwiese	3
2.4 Egelsee	4
2.5 Saumvegetation und Gehölzgruppen	5
2.6 Wald	5
3. Gefährdung	5
4. Zielsetzung	6
4.1 Naturschutz	6
4.2 Erholung	6
5. Massnahmen	7
5.1 Rechtliche Massnahmen	7
5.2 Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen	7
Reglement	7–12
Pflege, Gestaltung	13–15
a) Verantwortung	13
b) Zugang zum Schutzgebiet	13
c) Zugang zum See	13
d) Wissenschaftliche Betreuung	13
e) Gestaltung	14
f) Unterhalt	14
g) Zeitplan	15
h) Personal	15
i) Werkzeuge und Maschinen	15
k) Finanzplan	15
l) Information	15
Zusammenfassung	16

Erläuternder Bericht zum Reglement

1. Aufgabenstellung

Schutzgebiet mit
einzigartiger
geomorphologischer
Bildung

Gemäss Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz ist der Egelsee mit der südlich anschliessenden Riedwiese wegen seiner «einzigartigen geomorphologischen Bildung» ein Schutzgebiet von kantonaler Bedeutung.

Die Flora ist durch den überbordenden Erholungsbetrieb einerseits und der ungenügenden Pflege andererseits gefährdet.

Neben dem Schutz
ist auch die Pflege
des Gebietes zu regeln

Für das Schutzgebiet Egelsee ist deshalb eine Nutzungsordnung auszuarbeiten, die die nötigen Grundlagen für den Schutz und die Erhaltung des Gebietes liefert. Darüber hinaus ist jedoch wichtig, dass die künftige Pflege und der Unterhalt in den Grundzügen festgesetzt werden, denn nur so kann die Erhaltung dieser einzigartigen Landschaft sichergestellt werden.

2. Zustand und Bedeutung

2.1 Landschaft

Allseitig abgeschlossenes
Sackungs-Tälchen

See und Riedwiese liegen in einem schmalen «Sackungs»-Tälchen und sind allseitig von Wald umschlossen. Das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Tälchen liegt auf 667 m ü. M. und ist durch Abrutschen eines Teils des Deckschotters vom Heitersberg entstanden. Im Westen gegen den Heitersberg steigt der Hang sehr steil an und fällt nachher ziemlich flach gegen das Reusstal hin ab. Im Norden geht der westliche Hügelzug langsam in die Westflanke des Heitersbergs über und bildet so eine Verengung des Tälchens, in der auch der Abfluss gegen Spreitenbach liegt.

Im Süden wird das Gebiet durch den Schlossrain, der nasenartig aus dem Westhang des Heitersbergs heraustritt, abgeschlossen.

Topographische Lage
hat Gebiet vor
Beeinflussung bewahrt

Diese topographische Ausbildung, die auf keiner Seite einen Ausblick zulässt, ist das prägende Element dieses Landschaftsbildes, das fast einen voralpinen Charakter aufweist. Exposition und Topographie bringen dem Gebiet ein eigenes, relativ kaltes Klima und haben den See, weil er ausschliesslich durch Wasser aus bewaldeten Hängen gespeisen wird, vor einer Überdüngung bewahrt.

Starkes wissenschaftliches
Interesse
an «Nullflächen»

Solche naturnahen Standorte, insbesondere Feuchtgebiete, die von Düngungs- und Schadstoffeinflüssen sowie von Grundwasserveränderungen nahezu unbeeinflusst sind, sind im schweizerischen Mittelland zur seltenen Ausnahme geworden. Je mehr aber die letzten naturnahen Extensivgebiete im Bereich der intensiv genutzten Agrarlandschaft mannigfachen Randeinflüssen unterworfen sind, desto stärker wächst das Interesse des

Naturschutzes und der Wissenschaft an «Nullflächen» mit extrem niedriger Beeinflussung. Solche Standorte erfüllen als Referenz- und testgebiete eine unentbehrliche Funktion für die Erarbeitung und Überprüfung von ökologischen Normgrössen.

Wegen seiner einzigartigen geomorphologischen Bildung misst das Inventar der Naturschutzgebiete der Schweiz (SBN-Inventar) diesem Gebiet kantonale Bedeutung zu. Zudem liegen See und Riedwiese teilweise im kantonalen Interessengebiet für Landschaftsschutz (Gebiet Nr. 13, Heitersberg–Baldegg–Horn–Petersberg). Nicht zuletzt verdient aber auch der landschaftliche und der kulturhistorische Wert des Gebietes erwähnt zu werden. Dabei ist mit dem landschaftlichen Wert die ästhetische Bedeutung gemeint, d. h. das Gebiet wird als «schön» empfunden. Kulturhistorische Bedeutung erlangt das Gebiet als Zeuge früherer Bewirtschaftung (Streuennutzung des Riedes) und im Zusammenhang mit der Sage vom Egelsee.

Landschaft von kantonaler Bedeutung

2.2 Seematten

Diese naturnahe Kulturlandschaft geht vom sehr nassen Verlandungsbereich allmählich in eine Streuwiese im Süden über. Dieses Ried beinhaltet zahlreiche geschützte und zum Teil stark gefährdete Pflanzenarten, wie z. B. Fieberklee, Wollgras, div. Orchideen, Weiden, Faulbaum, gemeines Fettkraut. Das Ried ist zudem der Lebensraum für zahlreiche Vogel-, Amphibien- und Insektenarten, die in der Schweiz immer seltener vorkommen und hier noch einen einigermaßen intakten Lebensraum vorfinden.

Naturnahe Kulturlandschaft mit zahlreichen geschützten Pflanzenarten

Infolge der fehlenden Bewirtschaftung hat stellenweise eine Verbuschung des Riedes eingesetzt, die nicht zu einer solchen ursprünglichen Kulturlandschaft gehört. Auch der intensive Erholungsverkehr an schönen Wochenenden hat im Ried seine Spuren in Form von Abfällen, Feuerstellen und Trampelpfaden hinterlassen.

Gefährdung durch Erholungsverkehr und fehlende Pflege

Vom ganzen Gebiet kommt dem Ried, wegen seinem botanischen Wert, die grösste Bedeutung zu, denn hier hat sich über Jahrzehnte eine vielfältige Pflanzengesellschaft entwickeln können, ohne durch künstliche Düngung beeinflusst zu werden. Zudem stellt diese offene Landschaft inmitten des Waldes eine willkommene Abwechslung für den Besucher dar.

Sehr grosser botanischer Wert des Riedes

2.3 Magerwiese

Ein weiteres wertvolles Element dieser Landschaft rund um den Egelsee ist die waldfreie Böschung im südöstlichen Teil der Seematten. An diesem nach Südwest orientierten Hang gegen das Ober-Rörimoos, hat sich eine Magerwiese entwickeln können, die eine grosse Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen aufweist, die von diesen Lagen profitieren.

Unberührte Wiesenböschung mit einer vielfältigen Tier- und Pflanzengemeinschaft

Solche Standorte sind in der Schweiz aber in letzter Zeit immer mehr und mehr, unter dem Einfluss von künstlicher Düngung, in reine Fettwiesen mit einer viel bescheideneren Pflanzengesellschaft umgewandelt worden. Solche nahezu unberührte Wiesenböschungen beherbergen eine Vielfalt von Kleintieren und Insekten, wie zum Beispiel Spinnen und verschiedene Schmetterlingsarten, die hier Nahrung, Verstecke und Fortpflanzungsmöglichkeiten finden.

Magerwiesen sind als Artenreservoir, aus wissenschaftlichen und aus ästhetischen Gründen erhaltenswert.

2.4 Egelsee

Mooriger Kleinsee mit weitgehend intakter Ufervegetation

Der moorige Kleinsee mit einer offenen Wasserfläche von ca. 3 ha wird an drei Seiten von Wald umschlossen und weist eine weitgehend intakte Ufervegetation auf. Der See hat lediglich einen offenen Abfluss im Norden. Die Speisung geschieht hingegen ausschliesslich mit Hangwasser, vorab von der Seehalden im Westen. Dieser Umstand hat ihn vor einer Eutrophierung bewahrt. Der Abfluss ist mehr oder weniger regulierbar. Eine weitere Besonderheit des Sees ist seine Tiefe und Kälte, so dass der See meistens bis in den Vorfrühling zugefroren bleibt.

Seltene Tier- und Pflanzenarten auch im Uferbereich

Im Uferbereich finden wir unter anderem gelbe Schwertlilien, Schilf, Rohrkolben sowie diverse Seggen und gemäss Amphibieninventar fünf Amphibienarten (Gras- und Wasserfrosch, Erdkröte, Bergmolch und Feuersalamander). Daneben sind aber auch weitere zum Teil recht selten gewordene Kleintiere wie Krebse, Ringelnatter und verschiedene Vogelarten in und um den See anzutreffen.

Erholung vorab am Ostufer

Aus der Sicht der Erholung ist das sonnige Ostufer einiges attraktiver als das Westufer, was dazu geführt hat, dass das Westufer nahezu unberührt geblieben ist. Das Ostufer weist hingegen zahlreiche Feuerstellen in und um die Ufervegetation auf. Dazu kommen noch zwei Holzstege, an denen gebadet wird. Am Südostrufer befindet sich ein grösserer Rastplatz mit mehreren Feuerstellen und einigen improvisierten Sitzgelegenheiten.

Fischpacht als Seenutzung

Der See wird durch eine Fischpacht genutzt.

See und Landschaft als Zeugen früherer Kulturformen

Solchen Kleinseen kommen vor allem dann eine landschaftlich hohe Bedeutung zu, wenn sie wie im Falle des Egelsees, in einer einzigartigen und unverdorbenen Umgebung liegen. Es handelt sich dabei nicht um eine reine Naturlandschaft, denn der Mensch hat sie mitgestaltet, aber ohne dabei die Natur zu überfordern. Gerade hier liegt der besondere ästhetische Wert solcher Landschaften, die Zeugnis einer weitgehenden Übereinstimmung zwischen Mensch und Landschaft ablegen.

2.5 Saumvegetation und Gehölzgruppen

Die Waldränder in den Übergangsbereichen zur Riedwiese sind sehr stark gegliedert und weisen eine dichte Saumvegetation auf, die einen fließenden Übergang von offener Landschaft zum Wald bildet. Diese Waldränder und Gehölzgruppen sind eine Bereicherung für das Landschaftsbild und bilden mit ihrer natürlichen und stark durchmischten Vegetation den Lebensraum von verschiedenen Kleintier-, Vogel- und Insektenarten, die durch ihre Nahrungssuche regulierend auf die nähere und weitere Umgebung einwirken können. Zudem stellen solche Waldränder und Gehölzgruppen einen äusserst wirkungsvollen Wind- und Erosionsschutz dar.

Stark gegliederte Waldränder als fließende Übergänge zur offenen Landschaft

Hecken, Gehölzgruppen und stark gegliederte Waldränder sind in der letzten Zeit in der Schweiz immer seltener geworden. Vor allem im Mittelland stehen sie oft einer rationalen Bewirtschaftung im Wege und werden abgeholzt und begradigt.

Seltenheit im Mittelland

2.6 Wald

Der Wald, der das Ried und den See umgibt, ist bis auf kleinere Ausnahmen ein extensiv genutzter Laubmischwald. An einzelnen Stellen wurden kleinere Rottannenaufforstungen vorgenommen. An der Ostseite wird der Wald – weil einfacher zu bewirtschaften – etwas stärker genutzt als auf der steilen und rutschigen Westseite. Zudem spielt sich auf der Ostseite der grösste Teil des Erholungsbetriebes ab. Zahlreiche Feuerstellen sind dadurch entstanden.

Extensiv genutzter Laubmischwald mit kleineren Rottannenaufforstungen

Die Seehalde auf der Westseite ist für die Erholung wie für die Forstwirtschaft weit weniger attraktiv. Dagegen weist dieser Hang zahlreiche Quellen und Quellfluren auf, die hydrologisch, biologisch und geologisch recht interessant sind. Als hydrologische Objekte mit einzigartigen ökologischen Verhältnissen und speziellen Lebensgemeinschaften grenzen sie sich deutlich von allen anderen Landschaftselementen ab. Im flachen Mittelland, wo Quellaustritte ohnehin viel seltener sind als im Berggebiet, gibt es nur noch wenige offene Quellgewässer. Die meisten sind zu Trinkwasserzwecken gefasst oder durch bauliche Massnahmen zugeschüttet worden.

Quellen und Quellfluren an der Seehalde als hydrologisch, biologisch und geologisch interessante Objekte

3. Gefährdung

Die Nähe zu den dichtbesiedelten Wohngebieten Limmattal und Mutschellen machen den Egelsee zu einem attraktiven Naherholungsgebiet. Dies führt an schönen Wochenenden zu einem intensiven Erholungsbetrieb, der das Naturschutzgebiet zum Teil erheblich beeinträchtigt. So sind verschiedene Feuer- und Raststätten und Trampelpfade im Wald, in der Saumvegetation und im Ried entstanden. Dort wo gebadet wird, ist die Ufervegetation niedergetreten wor-

Intensiver Erholungsbetrieb

Bestehende Verbote
werden laufend
übertreten

Fehlende oder
falsche Bewirt-
schaftung als
weitere Gefährdung

den und die Gefahr besteht, dass diese Stellen noch vergrössert werden. Denn gerade an diesen nassen Orten sind die Pflanzen meistens äusserst trittempfindlich. Zudem werden seltene Pflanzen, Bäume oder Sträucher gepflückt, ausgerissen oder beschädigt, sei es für die Blumenvase daheim, den Garten oder zum Braten der Würste.

Die Gemeinde Bergdietikon hat den östlichen Uferweg vor kurzem frisch chaussiert. Es besteht aber die Gefahr, dass der Weg durch Reiter und das Befahren mit Motorfahrrädern – trotz Verbot – sehr stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Neben dem Erholungsbetrieb, der das Naturschutzgebiet direkt gefährdet, bedeutet aber auch die fehlende oder eine falsche Bewirtschaftung eine Gefahr für das Schutzgebiet. Da es sich beim Egelsee und Umgebung um keine reine Naturlandschaft handelt, sondern um eine Kulturlandschaft, ist eine fachgerechte Bewirtschaftung nötig, um ein langsames Zuwachsen des Riedes zu verhindern. Auf der anderen Seite hätte aber auch eine zu intensive Bewirtschaftung negative Folgen auf das Gebiet, wie z. B. das Ausholzen der Saumvegetation, das Aufforsten mit reinen Fichtenbeständen, das Setzen von Christbaumkulturen oder die übermässige Vergrösserung des Fischbestandes im See, was den Amphibienbestand beeinträchtigen würde.

4. Zielsetzung

4.1 Naturschutz

Absoluter Schutz
der biologisch
wertvollen Gebiete

Aus der Sicht des Naturschutzes sind vor allem das Ried, die Magerwiese und die Ufervegetation von Bedeutung. Hier ist ein absoluter Schutz anzustreben, d. h. diese Gebiete dürfen nur noch an den speziell dafür vorgesehenen Stellen betreten werden. Dies erfordert gezielte Massnahmen, die einerseits darauf ausgerichtet sind, Beeinträchtigungen von aussen auszuschalten und andererseits die Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen der Flora und Fauna gezielt zu verbessern.

Erhaltung des
heutigen Zustandes
der Umgebung

In den übrigen Gebieten geht es primär darum, den heutigen Zustand zu erhalten und zu verhindern, dass von ihnen aus die eigentliche Schutzsubstanz negativ beeinträchtigt wird. Die bisherige Bewirtschaftungsform bleibt wie bisher gewährleistet. Es muss aber bei künftigen Nutzungsänderungen oder -intensivierungen sorgfältig abgeklärt werden, ob sich diese Massnahmen mit den Zielen des Naturschutzes und der Erholung vereinbaren lassen.

4.2 Erholung

Keine Ausweitung
des Erholungsbetriebes;
bestehender Betrieb
kanalisieren

Der Egelsee wird auch in Zukunft ein Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung bleiben und Besucher aus dem Limmattal und dem Mutschellen anziehen. Die Besucherzahlen lassen sich wohl kaum verkleinern, hingegen sollte das Gebiet nicht mit zu-

sätzlichen Massnahmen für den Erholungsbetrieb, wie z. B. bessere Verkehrserschliessung, attraktiver gemacht werden. Im Gebiet selber müssen die Erholungsinteressen möglichst ohne Beeinträchtigung der Schutzsubstanz abgedeckt werden können, d. h. der Erholungsbetrieb ist in jene Gebiete zu verlegen, die aus der Sicht des Naturschutzes weniger empfindlich sind.

5. Massnahmen

5.1 Rechtliche Massnahmen

Um das ganze Gebiet wirksam und nachhaltig vor einer weiteren Beeinträchtigung zu schützen, ist auf kommunaler Ebene ein Schutzzonenplan und ein Reglement zu erlassen. Dieses stützt sich auf den Art. 17 des Eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG), § 143 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Januar 1971 sowie § 11 der kantonalen Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 2. März 1970.

Wirksamer und nachhaltiger Schutz durch Nutzungsordnung sicherstellen

5.2 Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen

Nach dem Erlass der Schutzverordnung bedarf es jedoch noch zusätzlicher Anstrengungen für die Pflege, den Unterhalt und die Gestaltung des Schutzgebietes, denn nur so ist es möglich, den heutigen Zustand über längere Zeit zu erhalten. Somit kommen der Organisation und der Ausführung solcher Pflege- und Unterhaltsarbeiten ein sehr grosses Gewicht bei. Dabei muss ganz klar festgelegt werden, wer für die fachgerechte Pflege solcher Schutzgebiete verantwortlich ist. Grundlage für die Ausführung der Pflege- und Gestaltungsarbeiten soll ein Pflege- und Gestaltungsplan sein, der die nötigen Arbeiten zeitlich und räumlich festlegt.

Pflege und Gestaltungsplan als wichtige flankierende Massnahme

Schutzzone Egelsee

Die Gemeinde Bergdietikon erlässt – gestützt auf Art. 17 des eidg. Raumplanungsgesetzes vom 2. Juni 1979, § 143 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Januar 1971 sowie § 11 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 2. März 1970 ein

Reglement

über den Schutz und die Nutzung im Gebiet des Egelsees.

§ 1

1. Das im Schutzzonenplan M 1:1000 bezeichnete Gebiet wird unter Schutz gestellt.
2. Der Schutzzonenplan mit den drei eingetragenen Schutzzonen A, B und C wird als Bestandteil dieses Reglementes erklärt.

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

Zweck	§ 2 Das Schutzgebiet dient der Erhaltung des Landschaftsbildes, dem Schutz und der Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.
Schutzbestimmungen Zonen A, B und C	§ 3 Innerhalb der Schutzzonen A, B und C gelten folgende Schutzbestimmungen: a) Das Einfangen von Tieren sowie das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten ist nicht gestattet. Eier, Larven, Puppen und Nester etc. dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden. b) Das Feuermachen, Picknicken, Abkochen und Lagern ist nur an den dafür bestimmten Stellen und Rastplätzen zulässig. Der Gemeinderat legt nach Rücksprache mit den Grundeigentümern 7–8 Feuerstellen fest. c) Es ist jedes Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen ausserhalb der bezeichneten Sammelstellen untersagt. d) Das Befahren mit Motorrädern, Mopeds und Motorfahrrädern sowie das Reiten ist im gesamten Schutzgebiet verboten. e) Massnahmen, die das Schutzgebiet in ökologischer Hinsicht gefährden, wie Düngungen, Abwasserzuleitungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes, sind zu unterlassen. f) Jegliche Verursachung von Lärm, z. B. durch Laufenlassen von Radioapparaten, Tonbändern, Modellflugzeugen usw. ist nicht gestattet. g) Das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen und Reklameeinrichtungen ist nicht zulässig. h) Hunde sind an der Leine zu führen.
Zusätzliche Schutzbestimmungen der Zone A	§ 4 Im engsten Schutzgebiet der Zone A gelten zur Erhaltung und Pflege zusätzlich folgende Bestimmungen: a) Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt. b) Das Errichten von Anlagen, Bauten und Werken jeder Art (z. B. Einfriedungen, gärtnerische Spezialkulturen, Entwässerung, Abgrabungen und Aufschüttungen) ist nicht gestattet, ausgenommen sind ein bis zwei Stege als Seezugang für Badende gemäss § 4 h. Anlagen, die der Erhaltung und Verbesserung des Naturschutzgebietes dienen, sind zulässig. Sie haben im Einvernehmen mit den Grundeigentümern zu erfolgen. c) Das Beweiden ist verboten.

- d) Der Zutritt und Aufenthalt darf nur auf den markierten Wegen und Rastplätzen erfolgen. Das Aufstellen von Zelten ist untersagt.
- e) Das Pflücken, Ausgraben und Beschädigen von Pflanzen sowie das Abbrennen von Streue und Sträuchern ist nicht gestattet.
- f) Das Entfernen, Versetzen und Neuanpflanzen von Bäumen und Sträuchern bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- g) Im See sind verboten das Befahren mit Booten, Flossen, Luftmatratzen und Modellbooten aller Art, wassersportliche Veranstaltungen sowie das Aussetzen und Entnehmen von Fischen ohne Bewilligung.
- h) Das Baden im See ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Der Gemeinderat legt nach Rücksprache mit den Grundeigentümern ein bis zwei Zutritte fest.
- i) Das Eislaufen ist auf der offenen Eisfläche auf eigene Verantwortung gestattet. Das Befahren und Begehen von Schilf- und See-Graspartien ist, auch aus Sicherheitsgründen, untersagt.
- k) Soweit dieses für die Erhaltung des reichhaltigen und seltenen Pflanzenbestandes nötig ist, sind Schilf und Streue alle ein bis zwei Jahre, nach den Weisungen des Gemeinderates, zu schneiden. Weitere Verbuschungen sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Pflegemassnahmen
- l) Die Magerwiese ist alljährlich im Herbst zu mähen (ab 1. September).
- m) Nicht standortgerechte und unerwünschte Pflanzen im Ried und an der waldfreien Böschung, die dem Schutzzweck widersprechen, können entfernt werden. Dazu bedarf es der Orientierung der Eigentümer.

§ 5

In den Zonen A und B gelten zur Erhaltung und Pflege eines möglichst naturnahen Waldbestandes folgende Bestimmungen:

Zusätzliche
Schutzbestimmungen
der Zonen A und B

- a) Es ist eine natürliche Verjüngung anzustreben. Geometrische und flächenhafte Aufforstungen mit Fichten sind nicht zulässig.
- b) Die natürlich zutage tretenden Quellen dürfen weder gefasst noch durch andere Massnahmen zugeschüttet werden. Die Quellfluren sind zu erhalten. Ausgenommen ist die bereits gefasste und durch die Gemeinde-Wasserversorgung Bergdietikon genutzte Quelle «Schlossrai».

§ 6

In der Schutzzone C ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im bisherigen Rahmen unter Berücksichtigung einer standortgerechten Artenmischung durchzuführen.

Zusätzliche
Schutzbestimmungen
der Zone C

	§ 7 1. Vorbehalten bleiben folgende Nutzungsbestimmungen: a) Die Ausübung der Jagd und Fischerei gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung. b) Das Recht der Eigentümer bezüglich Streue, Heu und Holznutzung. Die Eigentümer oder deren Beauftragte sind berechtigt, die nötigen Arbeiten mit zweckmässigen Arbeitsgeräten zu verrichten. c) Veränderungen und Vorkehrungen im Interesse der Wahrung oder Verbesserung des Naturhaushaltes des Naturschutzgebietes. 2. Der Gemeinderat ist, im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, berechtigt, für Pflege und Unterhaltsarbeiten sowie für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, die im Interesse des Naturschutzes liegen, Ausnahmegewilligungen zu erteilen.
Markierung	§ 8 Der Gemeinderat kennzeichnet das Naturschutzgebiet durch zweckmässige Markierung und Orientierungstafeln.
Aufsicht und Pflege	§ 9 Aufsicht und Pflege im Naturschutzgebiet sind Sache des Gemeinderates. Er setzt hierfür eine Kommission ein, welche die notwendigen Arbeiten unter seiner Verantwortung durchführt.
Kosten der Pflege	§ 10 Der Gemeinderat ist berechtigt, die nötige Pflege auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Er bestimmt auch den jeweils geeigneten Zeitpunkt für die einzelnen Massnahmen. Die Eigentümer haben die Vornahme der Pflegemassnahmen zu dulden. Sie müssen über derartige Massnahmen orientiert werden. Das bei Pflegemassnahmen anfallende Material bleibt Besitz der Grundeigentümer.
Zu widerhandlungen	§ 11 Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Haft oder Busse bis zu Fr. 1000.— bestraft.
Inkrafttreten	§ 12 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.
Genehmigungsvermerke	Gemeindeversammlung Bergdietikon
	Aarg. Grosser Rat

Pflege, Gestaltung

a) Verantwortung

Schutzgebiete in der Grössenordnung des Egelsees erfordern eine autorisierte Kommission, die die Verantwortung und Aufsicht übernimmt. Sie plant, organisiert und leitet die Unterhaltsarbeiten.

Autorisierte Person oder Kommission für Pflege und Unterhalt erforderlich

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Schutzverordnung liegt grundsätzlich bei den Gemeindebehörden.

b) Zugang zum Schutzgebiet

Der engere Schutzbereich (Schutzzone A) ist grundsätzlich für den Besucher ausser an den dafür vorgesehenen Stellen nicht zugänglich. Dem Besucher soll aber ein genügend attraktiver Rundwanderweg um das ganze Gebiet herum angeboten werden, damit die anderen zusätzlich entstandenen Trampelpfade mit geeigneten Mitteln abgesperrt werden können. Trotz Verbot wird auf dem Uferweg am Ostufer mit Mopeds gefahren, zudem ziehen die Reiter den Weg bei nassem Boden sehr stark in Mitleidschaft. Es ist deshalb zu prüfen, wenn die Verbote weiterhin überschritten werden, ob nicht in geeigneter Form Abschränkungen anzubringen sind, die nur vom Forstdienst, den Gemeindearbeitern und dem Pflegepersonal geöffnet werden können.

Zugang muss klar geregelt werden

c) Zugang zum See

Der Zugang zum See (baden) ist an den zwei im Gestaltungsplan festgelegten Stellen gestattet.

- An der süd-östlich gelegenen Stelle (Hauptzugang) ist der bestehende Sprungturm auf Zusehen hin zu belassen. Bei einer notwendigen Erneuerung desselben ist ein Holzsteg maximal ein Meter über dem Wasserspiegel anzustreben.
- Beim nord-östlich gelegenen Zugang ist der alte, defekte Steg durch einen Holzsteg, über den Sumpf und maximal 20–30 cm über dem Wasserspiegel, zu ersetzen. Der Schilfgürtel ist bis an diesen Steg heranzupflanzen und notfalls mit Abschränkungen zu schützen.

d) Wissenschaftliche Betreuung

Die Bestände der wichtigsten Tiere (Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen) und Pflanzen (geschützte und seltene Arten) sollten sporadisch überwacht und protokollarisch festgehalten werden. Eine gründliche und systematische Untersuchung ist aus Personalgründen kaum möglich. Zu besserer wissenschaftlicher Betreuung müssen fähige (Amateur-)Biologen gewonnen werden.

Wissenschaftliche Betreuung wäre vorteilhaft

e) Gestaltung

Erholungsbetrieb mit-
tels Gestaltungsmass-
nahmen lenken

Gestaltungsmassnahmen sind Eingriffe mit dem Ziel, den natur-
schützerischen Wert eines Schutzgebietes zu erhalten oder
zu heben. Im Falle des Egelsees sollen sie möglichst dahin zielen,
den Erholungsbetrieb im engeren Schutzgebiet auf ein Minimum
zu beschränken. Grundsätzlich soll das Westufer ganz von Erho-
lungseinrichtungen freigehalten werden, dafür sollen aber am Ost-
ufer einige vorbereitete Feuerstellen und Rastplätze am
Riedrand und am Seeufer angeboten werden. Die übrigen Feuer-
stellen und Trampelpfade sind demzufolge mittels geeigneten Ge-
staltungsmassnahmen aufzuheben. Bei den vorbereiteten Rast-
und Feuerstellen sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, um zu
verhindern, dass diese Plätze nachträglich durch die Besucher
ausgeweitet werden. Dies ist besonders bei den Stellen, die in der
Ufervegetation liegen, wichtig. Der Rundwanderweg ist auf hal-
ber Höhe dem Heitersberg entlang zu führen und mit einem Mini-
mum an Aufwand nach forstlichen Kriterien, unter Berücksichti-
gung der landschaftlichen und erdbaumechanischen Erfordernisse
(Rutschgebiet), zu sanieren. Zu prüfen wäre auch ein zusätzlicher
Aufstieg im Süden zum Höhenweg auf der Kette des Heitersber-
ges. Zum besseren Schutz der Amphibien sollte geprüft werden,
ob vom See unabhängige Tümpel und Teiche mit unterschiedli-
chen Tiefen sinnvoll wären. Die genauen Standorte und
Ausgestaltungen müssten jedoch zusammen mit Botanikern und
Amphibienspezialisten sehr sorgfältig abgeklärt werden.

Minimaler Ausbau
eines Uferweges

Aktive Biotop-
gestaltung sehr sorg-
fältig abklären

f) Unterhalt

Ried und Streue-
wiese alljährlich
mähen

Ried und Streuwiesen, die nicht durch den Eigentümer oder
einen Pächter genutzt werden, sind mindestens alle zwei
Jahre, die Magerwiese alle Jahre zu mähen. Für die Lebewesen im
Schilf wäre es von Vorteil, wenn alle Jahre alternativ immer nur ein
Teil gemäht würde, um den Tieren weiterhin Nahrungs- und Dek-
kungsraum zu erhalten. Die Mahd ist nach erfolgtem Schnitt aus
dem Gebiet herauszunehmen.

Einzelne Saum-
vegetationen können
ganz sich selber
überlassen werden

Die Ufer- und Saumvegetationen brauchen wenig Pflege.
Nötigenfalls sind Unkrautnester und standortfremde Pflanzen
zu beseitigen. Die Saumvegetation, die vom Eigentümer nicht
mehr bewirtschaftet wird, soll bewusst sich selber überlassen wer-
den, um so wieder kleine Urwälder zu erhalten.

Weitere Arbeiten, die periodisch anfallen, sind:

- Entbuschen der Wiesen
- Wegunterhalt und Ersetzen von beschädigten Markierungen
- Reparatur und Unterhalt der Erholungseinrichtungen
- Entfernen von Unrat und Abfällen
- Regeneration von Teichen und Tümpeln

g) Zeitplan

Die meisten Arbeiten werden in den Monaten Oktober, November und Dezember ausgeführt. Für den Streueschnitt in stark ver-
nässten Mulden kommen allenfalls kalte, schneearme Winter-
perioden in Frage, wenn der gefrorene Boden das Einsinken der
Mähmaschine verhindert.

Pflege und
Unterhalt im
Herbst bis Winter
günstig

h) Personal

Unterhalt und Pflege sollen zusammen oder im Einvernehmen mit
dem Eigentümer und durch freiwillige Helfer, wie z. B. Vereine und
Jugendgruppen, durchgeführt werden. Falls nötig, müssten allen-
falls Gemeinde und Kanton um Unterstützung oder Übernahme
der Arbeiten angegangen werden. Zudem wäre es von Vorteil,
wenn sich ein bis zwei Personen das ganze Jahr hindurch um die
laufend anfallenden Kleinarbeiten kümmern könnten.

Unterhalt vorab
durch den Eigen-
tümer und frei-
willige Helfer

i) Werkzeuge und Maschinen

Im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegeplanes ist die Beschaf-
fung von Geräten und Maschinen abzuklären.
Benachbarte Gemeinden mit pflegeintensiven Naturschutzgebie-
ten können sich beim Kauf von teuren Gerätschaften auch zusam-
menschiessen. Dabei ist zu beachten, dass bei Maschinen, die
längere Zeit ungebraucht herumstehen, sog. Standschäden auf-
treten können.

Teure Maschinen
lohnen sich für ein-
zelne Gebiete selten

Aus diesem Grund muss man sich überlegen, ob in bezug auf die
Benutzung von Mähmaschinen, Selbstfahrladewagen und Trak-
toren mit einem oder mehreren Landwirten ein Abkommen ge-
schlossen werden sollte.

Abkommen mit
Landwirt (en)
anstreben

k) Finanzplan

Bei der Schaffung eines Schutzgebietes muss man auch die
Gestaltungs- und Unterhaltskosten einplanen. Am Anfang ergeben
sich meist höhere Kosten, etwa für die Aushebung eines Teiches,
den Bau eines kleinen Geräteschuppens oder den Ankauf von
Werkzeug. Später entstehen laufend Kosten durch Reparaturen,
Löhne und andere Entschädigungen, die am besten jährlich ein-
mal budgetiert werden.

Ausgaben am
besten jährlich
budgetieren

l) Information

Informationen über bestehende Schutzgebiete sind immer wieder
nötig, schon um das Interesse der Öffentlichkeit wachzuhalten. Die
Betreuungsorgane sind aber gegenüber den Behörden, Amts-
stellen, Finanzgebern und Vereinsmitgliedern verpflichtet, über
das Reservat periodisch Bericht zu erstatten. Am besten geschieht
dies in Form von Jahresberichten. Wissenschaftliche Arbeiten er-
scheinen in Fachzeitschriften und, sofern sie von öffentlichem In-
teresse sind, auszugsweise auch in der Tagespresse.

Mit Information
an die Öffentlichkeit
Verständnis für
Naturschutz wecken

Gebietsbezeichnung	Priorität	Bedeutung und schutzwürdige Substanz	Gefährdung	Zielsetzung	Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen
Verlandungsbereich Streuwiese	1	- Naturnahe Kulturlandschaft mit zahlreichen geschützten Pflanzenarten wie z. B. Fieberklee, Wollgras, diverse Orchideenarten, Fettkraut sowie verschiedene Seggen - Brutgebiet und Amphibienlebensraum	- Zertreten - Feuerstellen - Verbuschung - Störung der Brutplätze - Anpflanzen von Fichten - Aufwühlen des Bodens durch Hunde - Anlegen von Schlammabläufen an feuchten Stellen	- Absoluter Schutz - Zutritt/Verbuschung verhindern - Brutplätze vor Beeinträchtigung schützen - Lebens- und Fortpflanzungsbedingungen für Amphibien verbessern	- Jährliche Mahd im Herbst - Sammeln und Abtransport der Mahd - Anflüge und Unkrautnester beseitigen - Wege unterhalten, Abfälle und wilde Feuerstellen beseitigen - kleine, separate Amphibienteiche ausheben
Magerwiese	2	- Nährstoffarme, extensiv genutzte Magerwiese - Vielfältige Tier- und Pflanzengesellschaft	- Verbuschung - Pflücken und Ausreissen der Pflanzen - Zertreten - Aufforsten - Abbrennen	- Absoluter Schutz - Erhalten des naturnahen Charakters - Zutritt und Verbuschung verhindern	Magerwiesen brauchen wenig Pflege, jährlicher Schnitt im Herbst
Offene Wasserflächen Uferzone	3	- Mooriger Kleinsee mit verschiedenen Wasserpflanzen im Uferbereich, wie z. B. Schwertlilien, Seerosen, Rohrkolben, Schilf und Seggen - Brutgebiet und Amphibienlebensraum	- Beeinträchtigung der Ufervegetation durch Erholungsbetrieb, insbesondere Lagern, Feuern, Betreten, Baden, Verschmutzung - Aussetzen von Fischen - Befahren mit Booten, Luftmatratzen, Modellbooten etc.	- Schutz der Seeufer - Zutritt zum See nur an einer Stelle - Westufer komplett freihalten - Badebetrieb einschränken - Amphibienbestand erhalten und fördern - Jegliches Befahren mit Booten aller Art verbieten	- Öffentlich zugängliche Uferstellen mit Hecken oder Abschränkungen abgrenzen - Rundwanderung markieren und unterhalten - Uferweg am Westufer absperren - Naturnahe Seeufer brauchen wenig Pflege, nur den Wasserstand möglichst konstant halten
Saumvegetation Gehölzgruppen	4	Die gegliederten Übergangsbereiche zwischen Wald und Ried mit einer dichten Saumvegetation sowie den freistehenden Gehölzgruppen beherbergen zahlreiche Tier- und Pflanzenarten	- Stark gegliederte Waldränder mit dichtem Unterholz werden oft ausgeholzt, begradigt oder aufgeforstet - Balz- und Brutplätze werden durch Erholungsbetrieb gestört	- Erhalten der heutigen Saumvegetation und Gehölzgruppen innerhalb des Schutzgebietes - Westlicher Teil des Schutzgebietes für ungestörtes Balzen und Brüten reservieren	- Diese Biotope brauchen wenig Pflege, sie sollen im Gegenteil bewusst sich selber überlassen werden, d. h. alte und umgestürzte Bäume liegenlassen - Allenfalls sind Rottannen auszumergen - Evtl. Brut- und Nistplätze künstlich schaffen - Rast- und Feuerstellen ausscheiden, gestalten und unterhalten
Wald	5	- Extensiv genutzter Laubmischwald mit hohem Erholungswert - Zahlreiche Quellen und Quelläuren im Gebiet der Seehalde	- Veränderung der Artenzusammensetzung, insbesondere durch Aufforstung mit Rottannen - Verbauung und Fassung der Quellen	- Beibehalten der heutigen Waldzusammensetzung und der heutigen Nutzungsintensität - Erhaltung der Quelläuren	Kahlschlag und Flächenaufforstungen vermeiden

SCHUTZZONENPLAN
EGELSEE

SITUATION 1:1000

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 13. Mai 1986
RRB-Nr. 962 vom 20.5.1986
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatschreiber:
in Vertretung
Ernst Räder

Gebr. Senn 5415 Obersiggenthal
Ingenieur- und Planungsbüro 056 82 31 53

Gez.: Ru	Plan Nr.: 09/165
Gepr.: Se	Datum: März 1982
Format: 60/147	Änderung:

Planung
Vermessung
Tiefbau
Eisenbeton

LEGENDE

- Schutzzone A
- Schutzzone B
- Schutzzone C

GENEHMIGUNGSVERMERK

Öffentliche Planaufgabe vom 16.5. bis 14.6.83
Beschluss von der Gemeindeversammlung am 13.12.83
Genehmigt durch den
Grossen Rat am

Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

